

Ab sofort gilt die Coronaschutzverordnung vom 24.11.2021 (siehe Homepage Stadt Dinslaken) – sowie Vorgaben der Stadt Dinslaken.
Auszug siehe unten.

Das hat zur Folge:

Das alle Personen ab dem 16. Lebensjahr die am Sporttraining teilnehmen, einschließlich der Trainer und Trainerinnen, geimpft oder genesen sein müssen. Zusätzlich sind die AHA Regeln zu beachten. Zudem spricht der geschäftsführende Vorstand ein Betretungsverbot der Sportstätte für Besucher aus.

Speziell in der Kindergruppe ist die Anwesenheit einer Begleitperson nur im „Notfall“ erlaubt. Die Person hat nur Zutritt mit einem 2G Nachweis. Es sind die vollständigen Kontaktdaten zu erfassen. Es besteht Maskenpflicht

Nur Testnachweise ohne 2G Nachweis werden nicht mehr anerkannt! Ausnahme siehe unten.

Das Probetraining ist grundsätzlich weiterhin erlaubt. Die Person unterliegt den gleichen Regeln wie die Vereinsmitglieder. Die Kontaktdaten sind vollständig zu erfassen.

Die Teamleiter und Trainer*innen sind für die Umsetzung und Kontrolle verantwortlich.

Auszug aus der Coronaschutzverordnung:

Satz 1:

(2.) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmender ausgeübt werden:

(3.) die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport, wobei für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.

Satz 1 gilt nicht für

1. Die in § 3 Absatz 2 Nummer 8 aufgeführten Fälle,
2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahre,
3. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen (Schnelltest max. 24 Stunden und PCR Test max. 48 Stunden).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Der Vorstand